

1. Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die **Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit** und das **Geschäftsvermögen**.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

- **Formular 8a** für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder
- **Formular 8a** für Land- und Forstwirtschaft mit kaufmännischer Buchhaltung / Aufzeichnungen.
- **Unterzeichnete, nicht gebundene oder geheftete Jahresrechnung** (Bilanz- und Erfolgsrechnung).

Falls in der Jahresrechnung nicht enthalten, zusätzlich:

- Formular **Abschreibungen und Rückstellungen (Formular 8f)** oder entsprechende Kontoauszüge.
- Auszüge aller **Privat- und Eigenkapitalkonti**.
- **Debitoren- und Kreditorenlisten**.
- Verzeichnis über die **angefangenen Arbeiten**.

Falls keine kaufmännische Buchhaltung oder keine Aufzeichnungen geführt werden:

- **Formular 8b** Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung oder
- **Formular 9b** Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe mit vereinfachter Aufstellung oder
- **Formular 9c** Weinbau ohne Selbstkelterung.

1.1 *Naturalbezüge, Naturallohnabzug und Privatanteile an den Geschäftsunkosten*

Die Selbständigerwerbenden haben die Warenbezüge im eigenen Betrieb, die privaten Unkostenanteile, den Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals, den Privatanteil an den Autokosten sowie den Selbstkostenanteil für die Naturallöhne der Arbeitnehmenden aufgrund der Ansätze gemäss **Merkblatt N 1/2007**, die Landwirte gemäss **Merkblatt NL 1/ 2007** festzulegen. In den Ansätzen ist der Bezug von Tabakwaren nicht inbegriffen. Er ist in zutreffenden Fällen pro rauchende Person separat zu berücksichtigen. Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten Km-Ansätze gemäss Wegleitung für Natürliche Personen, **Ziffer 9.3** anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet oder pauschal mit 0.9% des eingebuchten Kaufpreises des Geschäftsfahrzeuges, mindestens aber mit Fr. 150.– pro Monat und Fahrzeug, ermittelt werden. Sofern der Privatanteil pauschal gewählt wird, ist der Nachweis des Kaufpreises (Kopie des Kaufvertrages jenes Fahrzeuges, mit dem die privaten Fahrten zurückgelegt wurden) zu erbringen. Bei einem Wechsel des Fahrzeuges ist wiederum der neue Kaufpreis nachzuweisen. Der Privatanteil Pferde richtet sich nach den Richtzahlen, die auf der Homepage des Treuhandverbandes der Landwirtschaft Schweiz "treuland.ch" publiziert werden.

1.2 *Mietwert der Eigenwohnung*

Als Bruttomietwert selbstgenutzter Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile gilt der Marktwert, d.h. jener Wert, den der Eigentümer oder Nutzniesser bei einer Vermietung erzielen würde. Der Mietwert der Betriebsleiterwohnung landwirtschaftlicher Betriebe kann in der Regel der amtlichen Immobilienbewertung entnommen werden. Bei Immobilienbewertungen ab Mai 2018 ist der geschätzte Mietwert mit folgender Formel auf den Mietwert gemäss Pachtzinsverordnung umzurechnen: 6.65% des Ertragswertes plus 43% des Mietwertes. Sind die Bedingungen für eine Bewertung gemäss Pachtzinsverordnung nicht erfüllt, ist der Marktwert massgebend. Die Mietwertreduktion für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft beträgt beim Kanton 30%, beim Bund entfällt die Reduktion. Diese Reduktion ist bei Geschäftsliegenschaften auf dem **Formular 7 "Liegenschaften" (Seite 1, Ziffer 2)** zu deklarieren und anschliessend auf das **Hauptformular (Seite 2, Ziffer 7.4)** zu übertragen.

1.3 *Abschreibungen und Rückstellungen*

Die Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten richten sich nach dem **Anhang 1 zu den Ausführungsbestimmungen im Steuergesetz**. Die Abschreibungssätze für einzelne Positionen des Landgutes von landwirtschaftlichen Betrieben sind im **Merkblatt A/2001** aufgeführt. Das Merkblatt kann von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung www.stv.gr.ch Steuererklärung, Wegleitungen oder www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Fachinformationen, Merkblätter, heruntergeladen werden.

1.4 Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die Beiträge der Selbständigerwerbenden für ihre eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des **Arbeitgeberanteiles** der Jahresrechnung belastet werden, also jenes Anteiles, den der Arbeitgeber üblicherweise für sein Personal leistet. Ist kein Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der verbleibende Rest gilt als **Arbeitnehmeranteil** und ist auf dem **Hauptformular (Seite 3, Ziffer 13)** in Abzug zu bringen. Erhöhungsbeiträge und Nachzahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren sind zu 100% auf dem **Hauptformular (Seite 3, Ziffer 13)** abzuziehen.

1.5 Freiwillige Vorsorge (Säule 3a)

Die Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge an die Säule 3a dürfen nicht dem Betrieb belastet werden, d.h. sie stellen keine Gewinnungskosten dar und sind folglich nur unter der entsprechenden Ziffer auf dem **Hauptformular (Seite 3, Ziffer 14)** abziehbar. Ein Abzug für den mitarbeitenden Ehegatten ist nur zulässig, wenn ein der AHV-Pflicht unterstelltes Erwerbseinkommen deklariert wird, wofür der Steuererklärung ein Lohnausweis beizulegen ist.

Die Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beiliegen.

1.6 Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% (Bund 70%) steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Dabei ist folgendes zu beachten:

Für das Teilbesteuerungsverfahren ist das Nettoergebnis der qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln. Dazu ist eine **Spartenrechnung** aller qualifizierten Beteiligungsrechte, d.h. auch ertragsloser, zu führen. In die Spartenrechnung fallen sämtliche Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungsrechten. Von diesen Beteiligungserträgen sind sämtliche zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen. Für die **Spartenrechnung** stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine **Vorlage für Microsoft Excel** zur Verfügung. Diese und das entsprechende **Kreisschreiben Nr. 23** zur "**Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen**" mit weiteren Hinweisen und Beispielen können von der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) heruntergeladen werden. Wenn aus qualifizierten Beteiligungen Verluste entstehen, können diese nur anteilmässig berücksichtigt werden (für Details vgl. das erwähnte Kreisschreiben Nr. 23). Die in der Spartenrechnung ermittelten Beträge sind entsprechend ins **Wertschriftenverzeichnis (Seite 3, Ziffer 5)** zu übertragen.

1.7 Zweiverdienerabzug

Im **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Der Abzug beträgt Fr. 600.–.

Im **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens Fr. 8'300.– und höchstens Fr. 13'600.–. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete, niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'300.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Der Zweiverdienerabzug wird auch bei einer **erheblichen Mitarbeit** des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners gewährt. Dabei wird jedem Ehegatten / Partner die Hälfte des gemeinsam erzielten Erwerbseinkommens zugerechnet. Eine abweichende Aufteilung ist von den Ehegatten / Partnern nachzuweisen. Die Mitarbeit gilt dann als erheblich, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Ausmass erfolgt und einer Drittperson dafür ein Lohn in mindestens der Höhe des Abzuges bezahlt werden müsste.

Beispiele Zweiverdienerabzug Bund:

- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit,**
Mitarbeit von Ehepartner/in / Partner/in im eigenen Betrieb
mit Lohnausweis

	Beispiel A	Beispiel B	Beispiel C	Beispiel D
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	197'832	197'832	197'832	16'000
./. Beiträge Säule 3a	- 35'280	- 35'280	- 35'280	- 3'200
Total Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	162'552	162'552	162'552	12'800
Nettolohn Ehepartner/in bzw. Partner/in gemäss Lohnausweis	33'466	18'000	8'000	34'566
./. Pauschale Berufsauslagen, (3%, min. Fr. 2'000.–, max. Fr. 4'000.–)	- 2'000	- 2'000	- 2'000	- 2'000
./. Beiträge Säule 3a	- 7'056	¹⁾ - 3'600	¹⁾ - 1'600	- 7'056
Total Einkünfte Ehepartner/in bzw. Partner/in aus Betrieb	24'410	12'400	4'400	25'510
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	24'410	12'400	4'400	³⁾ 12'800
Zweiverdienerabzug (50%, min. Fr. 8'300.–, max. Fr. 13'600.–)	12'205	8'300	²⁾ 4'400	8'300

¹⁾ Bruttolohn unter BVG-Obligatorium von Fr. 22'050.–. Folglich kein Abzug 2. Säule. Abzug 3. Säule) 20% auf Erwerbseinkommen.

²⁾ Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'300.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

³⁾ Massgebend ist das niedrigere der Einkommen der beiden Ehegatten / Partner.

- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit,**
Mitarbeit von Ehepartner/in / Partner/in im eigenen Betrieb
ohne Lohnausweis

	Beispiel E	Beispiel F	Beispiel G	Beispiel H
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	197'832	50'000	12'000	16'000
Nebenerwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit				20'000
./. Pauschale Berufsauslagen				³⁾ - 2'400
./. Beiträge Säule 3a	- 35'280	- 10'000		- 6'400
Total Einkünfte (ohne Nebenerwerb Ehepartner/in bzw. Partner/in)	162'552	40'000	12'000	27'200
Dem/der Ehepartner/in bzw. Partner/in zugerechnete Einkünfte aus dem eigenen Betrieb (50%)	81'276	20'000	6'000	²⁾ 8'000
Nebenerwerbseinkommen Ehepartner/in bzw. Partner/in				4'000
./. Pauschale Berufsauslagen				³⁾ - 800
./. Beiträge Säule 3a				- 2'400
Total Einkünfte Ehepartner/in bzw. Partner/in	81'276	20'000	6'000	8'800
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	81'276	20'000	6'000	8'800
Zweiverdienerabzug (50%, min. Fr. 8'300.–, max. Fr. 13'600.–)	13'600	10'000	¹⁾ 6'000	⁴⁾ 8'300

¹⁾ Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'300.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

²⁾ ½ des gesamten Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

³⁾ Abzug von 20%, min. Fr. 800.–, max. Fr. 2'400.–.

⁴⁾ 50% Fr. 4'400.–, aber min. Fr. 8'300.–.

2. Einkommenssteuer

2.1 Allgemeines

Das steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich grundsätzlich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Wenn der Geschäftsabschluss aber nicht per Ende Jahr, sondern im Verlaufe der Steuerperiode erfolgt, so wird auf das in der Steuerperiode abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt. Weitergehende Informationen zu Besonderheiten der zeitlichen Bemessung bei selbständiger Erwerbstätigkeit finden Sie in der **Praxisfestlegung** zu Art. 66 StG, welche im Internet auf www.stv.gr.ch publiziert ist.

2.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das Einkommen gemäss Erfolgsrechnung resp. **Formular Selbständigerwerbende / Land- und Forstwirtschaft (Formulare 8a und 8b)** oder **Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe und Weinbau (Formulare 9b und 9c)** ist auf dem **Hauptformular (Seite 2, Ziffern 2.1 bis 2.4)** zu deklarieren.

Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Invalidität sind aufgrund von Art. 40b StG und 37b DBG **separat** zu besteuern resp. vom ordentlichen, selbständigen Einkommen auszuscheiden und auf einem separaten **Formular 10a** zu deklarieren. Für nähere Hinweise vgl. **Ziff. 2.8**.

2.3 Gewinnungskosten

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit können die zu dessen Erzielung notwendigen Aufwendungen in Abzug gebracht werden. Nicht zu den abziehbaren Gewinnungskosten gehören Eigenkapitalzinsen, Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung privater Vermögensgegenstände, die Schuldentilgung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Privatauslagen (z.B. private Haushaltskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen) sowie die auf private Zwecke entfallenden Teile der Geschäftsunkosten (z.B. die Kosten für Auto, Löhne von Personal, Heizung, Reinigung, Telefon etc.).

2.4 Persönliche AHV-Beiträge

Das bei der Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelte Reineinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird den Ausgleichskassen zur Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge gemeldet.

Die verbuchten persönlichen AHV-Beiträge sind nicht zu deklarieren. Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind diese Angaben im Einzelfall nachzureichen.

2.5 Versicherungsprämien

Die Prämien für Krankenkassen-, Krankenpflege- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen stellen immer private Auslagen dar. Die Prämien für Lebensversicherungen (Todesfallrisiko und Sparanteil) gelten ebenfalls als private Auslagen (Ausnahme: Prämienanteile für Todesfallrisiko in jenem Umfang, in welchem die Versicherung zu Absicherung von Geschäftskrediten dient - betreffende Versicherungsleistungen gelten dann als Geschäftsertrag).

Die Prämien für die Betriebs-, Nichtberufsunfall-, Kranken- und Unfalltaggeldversicherung können für die Selbständigerwerbenden immer, und für ihre im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen dann als Geschäftsaufwand geltend gemacht werden, wenn Letzteren ein mit der AHV abgerechneter Lohn bezahlt wird oder diese (ebenfalls AHV-pflichtig) am Gewinn beteiligt sind (Einkommensaufteilung).

Private Versicherungsprämien sind auf dem **Formular 5 "Versicherungsprämien"** zu deklarieren. Als Geschäftsaufwand geltende Versicherungsprämien sind in der Buchhaltung / resp. Aufzeichnungen oder bei fehlender Buchhaltungspflicht auf dem betreffenden Formular für Selbständigerwerbende (Formular 8b) oder für Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe und Weinbau (Formulare 9b und 9c) geltend zu machen.

2.6 Einkommen aus Personengesellschaften

Die Einkünfte aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfachen Gesellschaften (z.B. Baugesellschaften) sind auf dem **Fragebogen für Personengesellschaften (Formular 11e)** zu deklarieren.

Die persönlichen Beiträge für AHV-/IV-/EO der Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind der Gesellschaft zu belasten, jene der Beteiligten an einfachen Gesellschaften (z.B. Baugesellschaften) in der persönlichen Steuererklärung des betreffenden Gesellschafters zu deklarieren.

Die Gesellschafter / Teilhaber haben ihre Anteile am Einkommen aus der Gesellschaft in der **persönlichen Steuererklärung** auf dem **Hauptformular (Seite 2, Ziffer 2.2 oder Ziffer 2.3)** zu deklarieren.

2.7 Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb

Das Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb ist auf dem **Hauptformular (Seite 2, Ziffer 2.4)** zu deklarieren. Falls keine Buchhaltung geführt wird, sind der Steuererklärung Aufzeichnungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben (Waren- und Betriebsaufwand) sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen und bei Aufforderung belegmässig nachzuweisen.

2.8 Einkommen aus Liquidationsgewinnen gemäss Art. 40b StG und Art. 37b DBG

- **Allgemeines / Gesetzliche Grundlagen**

Bei **definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr** oder **wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität** werden gemäss Art. 40b StG und Art. 37b DBG die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber **getrennt** vom übrigen Einkommen, **privilegiert** besteuert.

Stirbt eine selbständig erwerbende Person, können der überlebende Ehegatten, die übrigen Erben sowie die Vermächtnisnehmer an Stelle des Erblassers die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne gemäss Art. 40b Absatz 2 StG bzw. Art. 37b Absatz 2 DBG beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die übernommene Unternehmung nicht weiterführen und der Erblasser die Voraussetzungen zur privilegierten Besteuerung der Liquidationsgewinne zum Zeitpunkt seines Ablebens erfüllt hat.

Grundsätzlich kann auf das Kreisschreiben Nr. 28 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit verwiesen werden.

Für die Deklaration des Liquidationsgewinnes und die Geltendmachung der betreffenden zulässigen Abzüge ist das **Formular 10a** zu verwenden.

- **Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit**

Die definitive Aufgabe nach dem vollendeten 55. Altersjahr muss mit einer **gänzlichen** Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit oder mit einem Wechsel zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden sein mit der Folge, dass die der selbständigen Erwerbstätigkeit dienenden Vermögensbestandteile veräussert, liquidiert oder ins Privatvermögen überführt werden.

- **Invalidität**

Eine Invalidität liegt vor, wenn wegen einer voraussichtlich bleibenden oder während längerer Zeit dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) ausgerichtet werden. Unter den Begriff "Leistungen" fallen nicht nur Renten, sondern auch andere Leistungen der IV, wie beispielsweise solche für eine notwendige Umschulung. Wird als Grund für die Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Invalidität geltend gemacht, muss diese für die endgültige Aufgabe der selbständigen Tätigkeit kausal sein.

- **Tod der selbständig erwerbenden Person**

Eine Besteuerung nach Art. 40b StG bzw. Art. 37b DBG beim überlebenden Ehegatten, bei den Erben oder bei Vermächtnisnehmern ist nur möglich, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Ablebens die Voraussetzungen dafür erfüllt hat. Stirbt eine selbständig erwerbende Person vor Vollendung des 55. Altersjahrs, hat sie im Zeitpunkt des Ablebens die Voraussetzungen in Bezug auf das Alter nicht erfüllt. Die Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit infolge Invalidität trifft ebenfalls nicht zu. Bei einem solchen Sachverhalt können die Erben und Vermächtnisnehmer keine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne geltend machen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer dürfen keine "aktive" Geschäftstätigkeit ausüben. Die blosser Erfüllung von im Zeitpunkt des Erbgangs bestehenden Verpflichtungen (z.B. angefangene Arbeiten abschliessen) gilt nicht als Fortführung der selbständigen Tätigkeit. Führen die Erben die Tätigkeit nicht weiter und beenden sie die Liquidation nicht, findet am Ende des fünften Kalenderjahrs nach dem Todesjahr des Erblassers eine gesetzlich vorgeschriebene Überführung der Vermögenswerte in das Privatvermögen statt (Art. 40b Abs. 2 StG bzw. Art. 37b Abs. 2 DBG).

Führt nur ein Teil der Erben oder Vermächtnisnehmer die selbständige Erwerbstätigkeit fort oder übernimmt die Anteile an einer Personengesellschaft, können die übrigen Erben, welche diese Tätigkeit nicht fortführen, auf ihrem Anteil die Besteuerung nach Art. 40b StG bzw. Art. 37b DBG geltend machen. Sie müssen diesen Anspruch im Anschluss an den Erbgang geltend machen.

- **Liquidationsjahr**

Liquidationsjahr ist das Geschäftsjahr, in welchem die letzte Liquidationshandlung vorgenommen wird. Dies ist in der Regel das Jahr, in welchem die letzte Inkassohandlung eingeleitet worden ist. Im Einzelfall können jedoch auch andere Umstände das Ende der Liquidation darstellen, zum Beispiel wenn die Erwerbs- und Verkaufstätigkeiten eingestellt und/oder die Arbeitsverträge mit den Angestellten aufgelöst werden.

- **Bemessung Liquidationsgewinn**

Der Liquidationsgewinn bemisst sich aus der Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven abzüglich des dazugehörigen Aufwands. Zum Liquidationsgewinn gehören etwa Kapitalgewinne aus Veräusserung einzelner Vermögenswerte, Gewinne aus der Überführung von Vermögenswerten ins Privatvermögen, wieder eingebrachte Abschreibungen auf Grundstücken, Gewinne durch Auflösung von stillen Reserven auf Rückstellungen, Wertberichtigungen etc. sowie mit der selbständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängende Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder für die Nichtausübung eines Rechtes.

Dem Liquidationsgewinn anzurechnende Aufwendungen sind beispielsweise mit der Liquidation zusammenhängenden Notariats- und Treuhandkosten, Vermittlungsprovisionen, Inserate, Kosten für die Löschung im Handelsregister sowie auf den Liquidationsgewinn entfallende AHV-Beiträge. Verlustüberschüsse aus dem ordentlichen Geschäftsergebnis der Liquidationsjahre sind bei der Bemessung des Liquidationsgewinns zu berücksichtigen. **Die geltend gemachten Abzüge sind detailliert nachzuweisen, unter Beifügung der entsprechenden Kontoauszüge resp. Belege und/oder Abrechnungen.** Noch nicht verrechnete Verluste der sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre sind zuerst mit dem Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit zu verrechnen. Ein verbleibender Verlustüberhang wird mit dem Liquidationsgewinn verrechnet. Ein danach verbleibender Verlust wird mit dem übrigen Einkommen der Steuerperiode des Liquidationsjahres verrechnet.

- **Effektive Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge**

Gemäss Art. 36 lit. e StG bzw. Art. 33 Absatz 1 lit. d. DBG sind Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge abziehbar. Erfolgt im Liquidationsjahr und/oder im Vorjahr ein solcher Einkauf, wird der einbezahlte Betrag bei der Berechnung des ordentlichen steuerbaren Einkommens der Steuerperiode in Abzug gebracht. Kann dabei nicht der gesamte Einkaufsbetrag angerechnet werden, ist ein allfälliger Überhang beim Liquidationsgewinn anrechenbar.

- **Fiktiver Einkauf in die berufliche Vorsorge**

Allgemeines

Bei Liquidationen können selbständig erwerbende Personen, unabhängig davon, ob sie einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung angehörten, einen Antrag auf Berücksichtigung bzw. Besteuerung eines **fiktiven** Einkaufs stellen. Der fiktive Einkauf kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die selbständig erwerbende Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen ist, aber ganz oder teilweise auf einen tatsächlichen Einkauf von Beitragsjahren verzichtet. Tatsächlich erfolgte (Teil-)Einkäufe werden vom berechneten fiktiven Einkaufsbetrag abgezogen. Eine höhere tatsächliche Deckungslücke des konkreten Vorsorgeplanes bleibt für die Berechnung des fiktiven Einkaufs unbeachtlich.

Der Betrag des fiktiven Einkaufs wird als Teil des Liquidationsgewinns zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40a StG bzw. 214 DBG besteuert. Dabei erfolgt keine Zusammenrechnung mit Kapitalleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Periode anfallen.

Ein fiktiver Einkauf kann nur geltend gemacht werden, sofern die definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 70. Altersjahres erfolgt ist.

Mit dem Tod der (selbständig erwerbenden) Person ist der Vorsorgefall eingetreten, weshalb keine Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung mehr möglich sind. Folgerichtig können daher der überlebende Ehegatte, die Erben sowie die Vermächtnisnehmer auch keine fiktiven Einkäufe geltend machen.

Massgebendes Einkommen

Das für die Berechnung des fiktiven Einkaufs massgebende Einkommen ist der Durchschnitt der beim Bund AHV-pflichtigen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit der letzten **fünf Geschäftsjahre** vor dem Liquidationsjahr, resp. der letzten **fünf Geschäftsjahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters**. Stille Reserven, welche im Jahr vor dem Liquidationsjahr realisiert wurden, sind in Abzug zu bringen.

Dauerte die selbständige Erwerbstätigkeit bis zum Liquidationsjahr nachweislich weniger als fünf Jahre, wird das massgebende Einkommen gestützt auf die tatsächliche Anzahl Jahre der selbständigen Erwerbstätigkeit berechnet.

Anrechenbare Beitragsjahre

Die anrechenbaren Beitragsjahre für den fiktiven Einkauf berechnen sich nach der Anzahl Jahre vom vollendeten 25. Altersjahr bis zum Alter im Liquidationsjahr, **höchstens jedoch bis zum Kalenderjahr, in welchem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht worden ist** (Mann 65; Frau 64).

Unabhängig davon, ob die selbständig erwerbende Person während der ganzen Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, werden die Jahre ab dem 25. Altersjahr bis und mit dem Liquidationsjahr (maximal aber bis zum Kalenderjahr, in welchem das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht worden ist) stets vollumfänglich berücksichtigt. Das angefangene Altersjahr wird hinzugezählt.

Berechnung fiktiver Einkauf

Zur Berechnung des maximal möglichen fiktiven Einkaufs wird auf dem massgebenden Einkommen eine Altersgutschrift von 15% pro anrechenbares Beitragsjahr vorgenommen. Vom so errechneten Betrag abgezogen werden Alters- und Freizügigkeitsguthaben sowie Vorbezüge aus der 2. Säule (Pensionskasse) und der Säule 3a.

Übersteigen die vorhandenen Säule 3a-Guthaben der selbständig erwerbenden Person das gemäss deren Alter grösstmögliche Guthaben aus der "kleinen" Säule 3a, wird die Differenz ebenfalls als Minderung des fiktiven Einkaufs mitberücksichtigt. Massgebend dafür ist die "Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang", welche das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) jährlich herausgibt. Die Tabelle kann auf der Homepage des BSV unter www.bsv.admin.ch eingesehen werden.

Überlebende Ehegatten, Erben und Vermächtnisnehmer können keinen fiktiven Einkauf geltend machen.

2.9 Besteuerungsaufschub bei Verpachtung oder bei Überführung einer Liegenschaft ins Privatvermögen gemäss Art. 18b StG und Art. 18a DBG

Stellt die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Verpachtung keinen Antrag auf Überführung in das Privatvermögen (vgl. Art. 18b Abs. 2 StG bzw. Art. 18a Abs. 2 DBG), verbleibt der Geschäftsbetrieb im Geschäftsvermögen. Bei einer späteren Überführung ins Privatvermögen kann die Besteuerung nach Art. 40b StG bzw. Art. 37b DBG geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen zu deren Anwendung im Zeitpunkt der Überführung erfüllt sind.

Bei der Verpachtung von Landwirtschaftlichen Betrieben richtet sich die steuerliche Beurteilung nach dem Kreisschreiben Nr. 31 "Landwirtschaftliche Betriebe – Aufschubtatbestand bei Verpachtung" der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22.12.2010.

Bei der Überführung einer Liegenschaft aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Einkommenssteuerwert (wieder eingebrachte Abschreibungen) besteuert werden. Die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. Der Wertzuwachsgewinn unterliegt (erst) im Veräusserungsjahr als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der ordentlichen Besteuerung (zusammen mit dem übrigen Einkommen), und zwar sowohl für die Kantons- wie für die direkte Bundessteuer. Gemäss Art. 19 Abs. 3 StG resp. Art. 18 Abs. 4 DBG unterliegt der Wertzuwachsgewinn von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nicht der Einkommens-, sondern der Grundstückgewinnsteuer.

Grundstücke aus dem Geschäftsvermögen von Landwirten, die nicht mehr dem BGGB unterliegen, sind jedoch gemäss Kreisschreiben Nr. 38 "Besteuerung von Kapitalgewinnen aufgrund einer Veräusserung von in der Bauzone gelegenen Grundstücken im Geschäftsvermögen von Landwirten" vom 17.7.2013 nach Art. 18 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG abzurechnen.

Verlangt die steuerpflichtige Person bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit auch einen Besteuerungsaufschub nach Art. 18b StG Abs. 1 bzw. Art. 18a Absatz 1 DBG und wird die betreffende Liegenschaft erst nach der Liquidationsphase veräussert, erfolgt die privilegierte Besteuerung nach Art. 40b StG bzw. Art. 37b DBG nur auf den wieder eingebrachten Abschreibungen dieser Liegenschaft. Erfolgt jedoch sowohl die Überführung einer Liegenschaft als auch deren Veräusserung innerhalb der "Liquidationsperiode" (Liquidationsjahr und Vorjahr), werden diese beiden Vorgänge als Liquidationshandlungen betrachtet. In diesem Falle bilden alle stillen Reserven (wieder eingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgewinn) Teil des Liquidationsgewinns, auf welchen Art. 40b StG bzw. Art. 37b DBG Anwendung findet.

3. Vermögenssteuer

3.1 Allgemeines

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am **Ende der Steuerperiode**. Bei Steuerpflichtigen mit selbständiger Erwerbstätigkeit ist für das Geschäftsvermögen vom Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres auszugehen. Bei mehreren Geschäftsabschlüssen in der gleichen Steuerperiode ist der letzte massgebend. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.

Die Zuweisung der Liegenschaften zum Geschäfts- oder Privatvermögen erfolgt aufgrund der **Präponderanzmethode**, d.h. aufgrund der überwiegenden Nutzung. Dies bedeutet, dass eine Liegenschaft, die zu **mehr als 50% geschäftlich** genutzt wird, insgesamt Geschäftsvermögen darstellt. Wird die Liegenschaft zu 50% privat und zu **50% geschäftlich** genutzt, ist sie - da die geschäftliche Nutzung nicht überwiegt - dem **Privatvermögen** zuzuordnen. Auf Liegenschaften des Privatvermögens sind keine Abschreibungen zulässig. Die Präponderanzmethode gilt auch im Zusammenhang mit anderen Aktiven, welche sowohl geschäftlich wie auch privat genutzt werden.

3.2 Steuerwert Geschäftsliegenschaften

Bei den Geschäftsliegenschaften errechnet sich der Steuerwert aufgrund der neusten amtlichen Schätzung.

- Bei **mehrheitlich gewerblich genutzten Liegenschaften** gilt das Mittel zwischen Ertragswert und Verkehrswert als Steuerwert $[(\text{Verkehrswert} + \text{Ertragswert}) : 2]$.
- Bei **Wohn- und Geschäftsliegenschaften** gilt das Mittel des Verkehrswertes und des zweifachen Ertragswertes als Steuerwert $[(\text{Verkehrswert} + 2 \times \text{Ertragswert}) : 3]$.
- Bei **land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften** (inkl. Betriebsleiterwohnung, sofern sie der Pachtzinsverordnung unterstellt ist) gilt der **Ertragswert** als Steuerwert, wenn sie unter das bürgerliche Bodenrecht fallen.

3.3 Wertschriften des Geschäftsvermögens

Diese sind im **Wertschriften und Guthabenverzeichnis (Formular 2)** in der entsprechenden Spalte mit "01" zu bezeichnen. Massgebend ist der Buchwert des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

3.4 Bewertung des Tierbestandes und der Vorräte

Die gebräuchlichsten Werte werden im Merkblatt über die Bewertung des Tierbestandes und der Vorräte veröffentlicht. Das Merkblatt kann von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung, www.stv.gr.ch, Dokumentation, Wegleitungen und Merkblätter, heruntergeladen werden.

3.5 Übrige Geschäftsaktiven

Die Buchwerte gemäss Bilanz gelten als Steuerwerte.

3.6 Beteiligung an einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Der Steuerwert ist aus dem **Fragebogen für Personengesellschaften (Formular 11e)** zu übernehmen. Die Gesellschafter / Teilhaber haben ihre Anteile am Vermögen der Gesellschaft in der **persönlichen Steuererklärung** auf dem **Hauptformular (Seite 4, Ziffer 30.3 bzw. 30.4)** zu deklarieren.

3.7 Geschäftsschulden

Die Geschäftspassiven sind auf dem **Formular 4 "Schuldenverzeichnis"** gemäss Bilanz einzutragen und auf dem **Hauptformular (Seite 4, Ziffer 34.1)** zu deklarieren.

4. Verfahrenspflichten

4.1 Buchführungspflicht

Zur Bestimmung der Buchführungspflicht im Steuerrecht stützt man sich auf die Vorschriften des Handelsrechtes. Ab 1.1.2015 gilt das neue Rechnungslegungsrecht, dessen Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung unter dem 32. Titel des OR (Art. 957 ff.) zu finden sind.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Vorjahresumsatzerlös von mindestens Fr. 500'000.– unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach diesen Bestimmungen. Darunter fallen auch Selbständigerwerbende, die einen freien Beruf ausüben.

Die Anerkennung der Buchhaltung als taugliche Veranlagungsgrundlage erfordert deren gesetzmässige Führung. Die rechtstaugliche Buchhaltung entspricht sowohl den handelsrechtlichen wie auch den steuerlichen Vorschriften. Aus steuerrechtlicher Optik ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse immer sicherzustellen.

Falls eine stark zusammengefasste Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt wird, ist – um Rückfragen zu vermeiden – der Steuererklärung jedoch eine detaillierte, sämtliche Konten umfassende Bilanz und Erfolgsrechnung mit nummerierten Konten beizulegen.

Bei bargeldintensiven Betrieben ist erforderlich, ein Kassabuch zu führen und dieses regelmässig zu saldieren. Ende Geschäftsjahr muss auch ein Inventar aufgenommen werden; vgl. auch folgende Ziff. 4.2.

4.2 Aufzeichnungspflicht

Steuerpflichtige, welche für ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, müssen der Steuererklärung zumindest Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben (Waren- und Betriebsaufwand) sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Zudem sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- **Einnahmen** und **Ausgaben** sind lückenlos, fortlaufend (täglich) und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen sowie - zwecks Kontrolle - regelmässig, mindestens aber einmal monatlich (im Kassabuch wöchentlich), zu saldieren. Die Aufzeichnungen über die Ausgaben müssen ausser dem Datum und dem Empfänger auch Angaben über die Natur jeder Ausgabe (Kostenart) enthalten.
- Auf **Jahresende** (Kalender oder Geschäftsjahr) sind vollständige Aufstellungen über **Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen** (Inventare), über ausstehende **Kundenguthaben** (Debitoren) sowie über **sonstige Guthaben** (Bank, Postkonto etc.) und über sämtliche **Schulden** zu erstellen.

4.3 Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens bei Kleinbetrieben mit vereinfachter Aufstellung (Formular 9b)

Für landwirtschaftliche Kleinbetriebe (ohne Spezialbetriebe), in denen nur die entsprechenden Ertrags- und Aufwandskonti geführt werden, gilt eine erleichterte Aufzeichnungspflicht.

Das hierfür notwendige Formular 9b kann von der Homepage www.stv.gr.ch (Dienstleistungen / Deklarationssoftware / Einkommens- und Vermögenssteuer / SoTax GR NP Download) heruntergeladen werden.

Es sind folgende **Mindestanforderungen** zu erfüllen:

- Die im Formular 9b verlangten Angaben über **Betriebseinnahmen** und **-ausgaben** müssen vollständig und die entsprechenden Belege geordnet vorhanden sein.
- Auf **Jahresende** sind **detaillierte** Inventare zu erstellen und der Steuererklärung als Zusammenstellung über Aktiven und Passiven beizulegen.

Genügen die eingereichten Unterlagen diesen Mindestanforderungen nicht, sind die Voraussetzungen für eine Ermessenstaxation gegeben.

4.4 Aufbewahrungspflicht

Die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Urkunden und sonstigen Belege, wie Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge und Bankbelege, Postkontobelege, Quittungen aller Art, Kassabücher und Kassastreifen etc. sind während **10 Jahren** aufzubewahren.

4.5 Auskunftspflicht

• Der Steuerpflichtigen

Die Veranlagungsbehörde kann von der steuerpflichtigen Person die Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Bücher, Urkunden und sonstigen Belege sowie die Einreichung von Bescheinigungen und Aufstellungen verlangen, welche von ihr zu beschaffen oder zu erstellen sind und die für die Veranlagung von Bedeutung sein können. Insbesondere hat die steuerpflichtige Person der Veranlagungsbehörde auf deren Verlangen die Namen der Personen zu nennen, mit denen sie Rechtsgeschäfte getätigt oder denen sie geldwerte Leistungen erbracht hat; sie hat über ihre vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben.

• Dritter

Personen, die mit der steuerpflichtigen Person in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, haben ihr auf Verlangen eine Bescheinigung über das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beidseitigen Ansprüche und Leistungen auszustellen. Unterlässt es die steuerpflichtige Person, trotz Mahnung, eine derartige Bescheinigung beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, die Bescheinigung von Dritten einzufordern.

4.6 *Berufsgeheimnis*

Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis gilt nicht in eigener Sache. Die steuerpflichtige Person kann deshalb nicht unter Hinweis auf ihre Schweigepflicht gegenüber Dritten die Vorlage ihrer Buchhaltung (diese kann so eingerichtet werden, dass sie die Geheimhaltung gewährleistet und dennoch beweiskräftig bleibt), die Beschaffung von Postcheck- oder Bankauszügen etc. verweigern. Verzichtet sie mit Rücksicht auf ihre Kunden auf die Vorlage von Beweismitteln, so hat sie die sich hieraus für ihre Einkommenseinschätzung ergebenden Folgen zu tragen.

4.7 *Straffolgen bei Widerhandlungen*

Buchführungspflichtige Selbständigerwerbende, die mit der Steuererklärung keinen Geschäftsabschluss einreichen oder nicht in der Lage sind, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung vorzulegen, verletzen ihre steuerlichen Verfahrenspflichten. Gleiches gilt für nichtbuchführungspflichtige Selbständigerwerbende, die es unterlassen, ihrer Steuererklärung die erwähnten Aufstellungen beizulegen oder auf Verlangen der Steuerbehörde nachzureichen. Kann daher das tatsächliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden, so ist dieses nach erfolglosem Mahnverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

Im Übrigen kann die Verletzung von Verfahrenspflichten als Steuerwiderhandlung geahndet und eine Busse bis zu Fr. 1'000.–, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.– verfügt werden.

Eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit all den zugehörigen Beilagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Veranlagung ohne zeitraubende Rückfragen und Auflagen vorgenommen werden kann.

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Kantonale Steuerverwaltung Graubünden